

Dr. Anton Pichler | Dr. Walter Steinmair | Dr. Helmuth Knoll

Sparkassenstraße 18 Via Cassa di Risparmio

I-39100 Bozen | Bolzano

T 0471.306.411 | F 0471.976.462

E info@interconsult.bz.it

I www.interconsult.bz.it

Steuer-, MwSt.-Nr. | Cod. fisc. Part. IVA 02529080216

RS 13/20

Bozen, den 19.03.2020

Gesetzesverordnung "Cura Italia": Übersicht zu den wichtigsten Bestimmungen

Mit der Gesetzesverordnung Nr. 18 vom 17.03.2020 (sog. "**Decreto Cura Italia**") wurden erste **Maßnahmen zur wirtschaftlichen Unterstützung von Familien, Arbeitnehmern und Unternehmen aufgrund des epidemiologischen Notstandes durch COVID-19** erlassen.

Die Verordnung ist nur eine erste Antwort auf die "Coronavirus"-Krise aus wirtschaftlicher Sicht, wobei die gesamte vom Parlament genehmigte Nettoverschuldungsgrenze ausgeschöpft wird; dieser Verordnung wird im April eine weitere folgen.

Die Verordnung "Cura Italia" basiert auf fünf Säulen:

1. **zusätzliche Mittel für das nationale Gesundheitssystem, den Katastrophenschutz und andere öffentliche Einrichtungen**, die für die Notlage verpflichtet sind;
2. **Unterstützung für Beschäftigte und Arbeitnehmer** zur Sicherung von Arbeit und Einkommen;
3. **Liquiditätszuführung** in das Finanzsystem;
4. **Aussetzung der Zahlungsverpflichtungen für Steuern und Beiträge**;
5. Unterstützungsmaßnahmen für **bestimmte Wirtschaftszweige**.

Nachstehend finden Sie eine Übersicht der wichtigsten Maßnahmen für Unternehmen und Freiberufler.

1.1 Fristverlängerung für die am 16. März fälligen Zahlungen und Aussetzung der Zahlungen (Artikel 60 - 62)

Alle Steuerzahlungen, die am 16. März fällig waren, wurden bis zum 20. März aufgeschoben.

Zahlungen, die vom 08.03.2020 bis zum 31.03.2020 fällig sind, werden für Steuerzahler ausgesetzt, die in der vorangegangenen Steuerperiode Einkünfte und Erträge von höchstens 2 Millionen Euro erzielt haben.

Es werden nicht nur die Zahlungen der Mehrwertsteuer, der IRPEF-Zuschläge und der Steuerrückbehalte, sondern auch die Renten- und Sozialversicherungsbeiträge sowie die Pflichtversicherungsprämien ausgesetzt.

Die ausgesetzten Zahlungen müssen mit einer einzigen Zahlung bis zum 31.5.2020 oder mittels Ratenzahlung in bis zu 5 gleichbleibenden monatlichen Raten ab dem Monat Mai 2020 beglichen werden.

Ein längerer Zahlungsaufschub gilt unabhängig vom Jahresumsatz auch für eine Reihe von Unternehmen, welche besonders von den Maßnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus betroffen sind („maßgeblich betroffene“ Subjekte“).

	Fälligkeit 16.03.2020	Fälligkeit 16.04.2020	Fälligkeit 16.05.2020	Fälligkeit 31.05.2020
„Maßgeblich betroffene“ Subjekte (siehe Liste unten) unabhängig vom Umsatz	31.05.2020 MwSt., Lohnsteuern, Sozialabgaben, Inail	16.04.2020 MwSt. März 31.05.2020 Lohnsteuern, Sozialabgaben, Inail	16.05.2020 MwSt., Lohnsteuern, Sozialabgaben, Inail	Einmalzahlung der aufgeschobenen Einzahlungen oder in 5 Raten
Alle anderen Subjekte mit Umsatz 2019 > 2 Mio. €	20.03.2020 MwSt., Lohnsteuern, Sozialabgaben, Inail	Kein Aufschub		
Alle anderen Subjekte mit Umsatz 2019 < 2 Mio. €	31.05.2020 MwSt., Lohnsteuern, Sozialabgaben, Inail	Kein Aufschub		Einmalzahlung der aufgeschobenen Einzahlungen oder in 5 Raten

Liste der „maßgeblich betroffenen“ Subjekte:

- Beherbergungsbetriebe, Reisebüros, Reiseveranstalter und Reiseführer;
- Restaurants, Eisdielen, Konditoreien, Bars und Pubs;
- Vermietung von Transportmitteln, Sportgeräten und -einrichtungen oder Ausrüstung für Veranstaltungen und Shows.
- Kurbetriebe/Thermen; Kindergärten, Bildungs- und Unterrichtsdienste;
- Verwalter von Sportanlagen, Fitnessstudios, Sportzentren, Schwimmbädern;
- Theater, Konzerthallen, Kinos, Diskotheken, Tanzsäle, Nachtclubs und Spielhallen;
- Personenbeförderungsdienste und Bahnhöfe;
- Sport-, Berufs- und Amateurverbände und -vereine;
- Betreiber von Lottoannahmestellen, Lotterien und Wettbüros;
- Organisatoren von Kursen, Messen und Veranstaltungen;
- Museen, Bibliotheken, Archive, historische Orte und Denkmäler;
- Vergnügungs- und Themenparks.

1.2 Aussetzung anderer steuerlicher Verpflichtungen (Artikel 62)

Alle steuerlichen Verpflichtungen, die vom 08.03.2020 bis zum 31.05.2020 fällig sind, mit Ausnahme der Zahlungen und Vornahme von Steuerrückbehalten sowie des Einbehalts der regionalen und kommunalen Zusatzsteuer, werden ausgesetzt.

Die Verpflichtungen sind **bis zum 30. Juni 2020 aufgeschoben**, bis dahin finden keine Strafen Anwendung.

In Bezug auf die **vorausgefüllten Steuererklärungen** („dichiarazione precompilata“) gelten jedoch die in Artikel 1 des Gesetzesdekrets Nr. 9/2020 festgelegten Fristen, daher müssen auch z.B. die Bescheinigungen der getätigten Steuerrückbehalte (CU) **bis zum 31. März** versendet werden.

1.3 Steuerrückbehalte: Aufschub (Artikel 62)

Freiberufler und Vertreter können den Auftraggeber nach Vorlage einer Eigenerklärung anweisen, die Steuerrückbehalte für die zwischen dem 08.03 und 31.03.2020 ausbezahlten Erträge nicht zu tätigen.

Dies gilt nur für Freiberufler und Vertreter ohne Personalspesen im Februar und mit einem Umsatz < 400.000€ im Vorjahr.

Die **nicht einbehaltenen Steuerrückbehalte** müssen dann vom Freiberufler oder Vertreter selbst **innerhalb 31.05.2020 eingezahlt** werden (einmalig oder 5 Raten).

1.4 Zulagen für den Monat März an Freiberufler und Co.co.co (Artikel 27-31, 38 und 44)

Eine **Entschädigung für den Monat März in Höhe von 600 Euro** wird an

- Freiberufler mit einer Mehrwertsteuernummer,
- Mitarbeiter mit „Co.co.co“-Arbeitsverträgen, die bei der getrennten Pensionskasse des NISF versichert sind, keine Rente beziehen und über keine andere obligatorische Rentenversicherung verfügen,
- befristet Beschäftigte in der Landwirtschaft,
- Personen die in der Unterhaltungsbranche arbeiten,
- Selbständige, die bei der Sonderverwaltung der Ago versichert sind,
- Saisonarbeiter im Tourismussektor;

gewährt.

Die Entschädigungen zuvor genannten Subjekte sind nicht miteinander kumulierbar und stehen auch nicht den Empfängern des Bürgereinkommens („reddito di cittadinanza“) zu.

Freiberufler mit eigenen Berufskassen (Ärzte, Psychologen, Rechtsanwälte, Geometer, Architekten, Ingenieure, usw.) sind von dieser Entschädigung ausgeschlossen. Hier werden die jeweiligen Kassen tätig und wir empfehlen deren Mitteilungen zu beachten.

Es wird zusätzlich ein Fonds für „Einkommen als letztes Mittel“ mit einer Dotierung von 300 Millionen Euro eingerichtet, welcher die von der 600-Euro-Entschädigung ausgeschlossenen Personen, einschließlich der Freiberufler, welche in den eigenen Berufskassen eingeschrieben sind, unterstützen soll.

1.5 Steuerguthaben für hygienische Maßnahmen am Arbeitsplatz (Artikel 64)

An Unternehmen und Freiberufler wird ein Steuerguthaben in Höhe von 50% der Ausgaben für hygienische Maßnahmen welche den Arbeitsplatz und die Arbeitsmittel betreffen, bis zu einem Höchstbetrag von 20.000 Euro gewährt.

Das Steuerguthaben wird bis zur Ausschöpfung des Maximalbetrages von 50 Millionen Euro für das Jahr 2020 zuerkannt.

Die Durchführungsbestimmungen werden in einem späteren Erlass festgelegt.

1.6 Steuerguthaben für Mietverträge von Geschäftslokalen (Artikel 65)

Für den Monat März 2020 wird ein Steuerguthaben in Höhe von 60% des Mietzinses für Gebäudeeinheiten, welche unter die Katasterkategorie C/1 fallen, an Unternehmen gewährt.

1.7 Abzug von Spenden (Artikel 66)

Geldspenden bis zu einem Betrag von 30.000 Euro für Notfallmaßnahmen zur Eindämmung und Bekämpfung des Coronavirus, sind zu 30% vom Einkommen der physischen Personen abzugsfähig.

Unternehmen können die Spenden von den Unternehmenseinkünften absetzen. Von der IRAP sind die betreffenden Spenden in dem Jahr, in dem sie bezahlt werden, abzugsfähig.

1.8 Aussetzung von Erstwohnungsdarlehen für Inhaber einer Mehrwertsteuernummer (Artikel 54)

Für Selbständige und Freiberufler wurde die Möglichkeit eingeräumt, die Aussetzung der Ratenzahlungen von Hypothekendarlehen auf ihre Erstwohnung zu beantragen, wenn sie eine spezielle Eigenerklärung vorlegen, mit welcher der Verlust von mehr als 33% des Umsatzes in einem auf den 21. Februar 2020 folgenden Quartal im Vergleich zum letzten Quartal 2019 bescheinigt wird. Die Vorlage der ISEE-Erklärung ist nicht erforderlich.

1.9 Aussetzung der Rückzahlung von Darlehen an KMU (Artikel 56)

Die Rückzahlung der Raten von Krediten, die von Banken oder anderen Finanzintermediären an kleine und mittelgroße Unternehmen (KMU) oder Kleinstunternehmen vergeben werden, wird **bis zum 30. September 2020 ausgesetzt**.

Der Rückzahlungstermin für Kredite ohne Ratenplan, die vor dem 30. September 2020 fällig werden, muss auf den letztgenannten Termin verschoben werden.

Kreditlinien, die "bis auf Widerruf" gewährt wurden, und Finanzierungen, die aufgrund von Vorschüssen auf Forderungen gewährt wurden, dürfen bis zum 30. September nicht widerrufen werden.

Auf jeden Fall ist eine Eigenerklärung erforderlich, mit welcher bestätigt wird, dass das KMU in direkter Folge der Ausbreitung der COVID-19-Epidemie einen teilweisen oder vollständigen Rückgang ihrer Tätigkeit erlitten hat.

1.10 Aufschub der Genehmigungsfrist des Jahresabschlusses (Artikel 106)

Alle Gesellschaften können eine Gesellschafterversammlung für die **Genehmigung des Jahresabschlusses innerhalb von 180 Tagen nach Abschluss des Geschäftsjahres** einberufen.

Für AGs, GmbHs, KGaA und Genossenschaften ist es möglich, die Teilnahme an der Gesellschafterversammlung auch abweichend von den Satzungsbestimmungen über Telekommunikationsmittel vorzusehen. Darüber hinaus ist es nicht notwendig, dass sich der Vorsitzende, der Schriftführer oder der Notar am selben Ort befinden.

Für die GmbHs ist es möglich, die Abstimmung durch schriftliche Konsultation oder schriftliche Zustimmung durchzuführen, auch in Abweichung von den Bestimmungen des Artikels 2479, Absatz 4, des italienischen Zivilgesetzbuches.

1.11 Reform des dritten Sektors und Anpassung der Statuten (Artikel 35)

Die Frist für Körperschaften des dritten Sektors, ihre Statuten aufgrund der Reform der gesetzlichen Bestimmungen des Dritten Sektors anzupassen, ist auf den **31. Oktober** verschoben worden.

1.12 Aussetzung der Fristen für Zahlungsverpflichtungen an die Einzugsdienste (Artikel 68)

Die Fristen für die folgenden vom 08.03.2020 bis zum 31.05.2020 fälligen Zahlungen werden ausgesetzt:

- von den Einzugsdiensten ausgestellte Zahlkarten,
- fällige Feststellungsbescheide, die von der Agentur der Einnahmen ausgestellt wurden,
- Einzugsbescheide von Sozialversicherungseinrichtungen,
- vom Zoll- und Monopolamt erlassene fällige Feststellungsbescheide,
- fällige Verfügungen und Bescheide, die von lokalen Behörden aufgestellt wurden.

Die Zahlungen müssen in einer einzigen Rate **bis zum 30.06.2020** geleistet werden.

Folgende Zahlungen müssen hingegen **bis zum 31.05.2020** geleistet werden:

- die Rate der "rottamazione ter", welche am 28. Februar 2020 fällig war;
- die Rate des "saldo e stralcio" welche am 31. März fällig ist.

1.13 Aussetzung der Feststellungsfristen und der Fristen für die Beantwortung von Anträgen auf Auskunft an die Finanzbehörden (Artikel 67)

Vom 08.03.2020 bis zum 31.05.2020 sind die Termine für die Liquidierung, Kontrolle, Feststellung, Einzug und Rechtsstreitverfahren der Einzugsdienste ausgesetzt.

Außerdem werden die Fristen für die Beantwortung von Anträgen auf Auskunft und steuerliche Fragestellungen vom 08.03.2020 bis zum 31.05.2020 ausgesetzt.

1.14 Aussetzung der Anhörungen und Verschiebung der Fristen (Artikel 83-84)

Alle vom 9. bis 15. April 2020 stattfindenden Anhörungen von zivil- und strafrechtlichen Verfahren, welche vor den Gerichten anhängig sind, werden von Amts wegen verschoben (mit Ausnahme der in derselben Regel vorgesehenen spezifischen Ausnahmen).

Für denselben Zeitraum (vom 9. bis 15. April) werden die Fristen für alle Gerichtshandlungen derselben Verfahren ausgesetzt.

Außerdem werden alle Fristen für verwaltungsrechtliche Verfahren vom 8. März bis zum 15. April ausgesetzt.

1.15 Prämie für Arbeit am Gesellschaftssitz (Artikel 63)

Für den Monat März wird eine **Prämie von 100 Euro** an Arbeitnehmer mit einem Bruttoeinkommen von höchstens 40.000 Euro, die nicht das so genannte "smart-working" anwenden dürfen, gewährt. Die Prämie ist im Verhältnis der Arbeitstage welche am Arbeitsplatz geleistet wurden, zu berechnen.

Die Prämie wird direkt vom Arbeitgeber zuerkannt und zählt nicht zum steuerbaren Einkommen.

Für Fragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen,

Interconsult – Pichler Steinmair Knoll

Dr. Anton Pichler | Dr. Walter Steinmair | Dr. Helmuth Knoll

